



**Conférence Suisse des Délégués à l'Intégration  
Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten  
Conferenza Svizzera dei delegati all'integrazione**

Staatssekretariat für Migration  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 5. April 2023

Kontaktpersonen: Markus Cott, Integrationsdelegierter SZ, KID-Vorstandsmitglied  
Telefon: 041 – 819 16 72 / Mail: markus.cott@sz.ch

Regina Bühlmann, Geschäftsstelle KID  
Telefon: 031 – 320 30 07 / Mail: r.buehlmann@kdk.ch

**Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer-  
und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen  
Aufnahme)**

**Stellungnahme KID-Vorstand**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 hat das EJPD die Konferenz der Integrationsdelegierten (KID) in der eingangs erwähnten Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir stellen Ihnen im Folgenden unseren Input zu:

**Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE):**

Art. 31 Abs. 3:

Die Änderung wird im Sinne der Reduktion des administrativen Aufwands begrüsst.

Art. 53a: Keine Bemerkungen.

Art. 65 Abs. 4 Bst. a, Abs. 7 (neu) und Abs. 8 (neu):

Änderungen bezüglich Melde- bzw. Nicht-Meldepflicht sind im Sinne der Reduktion des administrativen Aufwands aller Beteiligten zu begrüessen. Ausserdem folgen sie der Logik des neuen Finanzierungssystems im Asylbereich, das seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist.

Art. 67a Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen (Art. 85b AIG):

Zu Abs. 1:

Die KID begrüsst, dass gemäss dem neuen Artikel 85b AIG «bei einer schwerwiegenden Gefährdung der *Gesundheit* der vorläufig aufgenommenen Person oder anderer Personen» ein Anspruch auf einen Kantonswechsel besteht. Allerdings darf die namentliche Erwähnung der häuslichen Gewalt in Artikel 67a VZAE nicht darüber hinwegtäuschen, dass es auch andere Formen schwerwiegender gesundheitlicher Gefährdungen gibt. Dazu wäre z. B. die Trennung von Familienangehörigen, die nicht unter den Schutz der Einheit der Kernfamilie fallen, aber zu schwerwiegenden psychischen Belastungen führen kann, unter den Gründen für einen Kantonswechsel aufzuführen, soweit ein besonderes Abhängigkeits- und Näheverhältnis zwischen den Verwandten besteht (vgl. dazu BVGE 2008/47 E. 4.1 und BVGE 2009/54 E. 2.4). Dies würde insbesondere betagte Personen betreffen, die in grosser räumlicher Distanz zu ihren Kindern oder nahen Verwandten wohnen und im Zuweisungskanton unter sozialer Isolation leiden. Davon betroffen sein könnten in erster Linie Personen der Zielgruppe, für die gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS) der primäre Fokus auf sozialer Integration liegt.

Zu Abs. 2 und 3:

Dass alternativ zum unbefristeten Arbeitsverhältnis von mindestens zwölf Monaten bzw. einer beruflichen Grundbildung die Zumutbarkeit des Arbeitsweges zur Anwendung kommt, ist im geänderten Artikel 85b Absatz 2 Buchstabe b AIG festgelegt.

Es ist allerdings nicht ersichtlich, weshalb in der angepassten VZAE die Zumutbarkeit des Arbeitsweges von der Zumutbarkeit der Aufnahme einer Arbeit gemäss AVIG abgeleitet werden soll, handelt es sich doch hier um zwei unterschiedliche Konstellationen. Bei der Annahme einer zumutbaren Arbeit gemäss AVIG handelt es sich um eine Schadensminderungspflicht, die der Versicherte wahrzunehmen hat: Die Arbeit ist trotz des Arbeitsweges zumutbar (Art. 16 Abs. 2 Bst. f AVIG). Eine Schadensminderung beim Verbleib einer vorläufig aufgenommenen Person im Zuweisungskanton bei einem Arbeitsweg von bis zu 4 Stunden pro Tag in einen anderen Kanton entbehrt einer entsprechenden Substanz. Die vorläufig Aufgenommene Person hat ja *nota bene* eine Arbeitsstelle.

Eher macht es daher Sinn, die Bestimmung bei der Berechnung für eine auswärtige Unterkunft in den kantonalen Verordnungen zu Ausbildungsbeiträgen (Stipendien) analog in Anwendung zu bringen. Diese gehen von einem Arbeitsweg von je bis zu 60 Minuten aus (gewisse Kantone 45 Minuten). Insbesondere für vorläufig Aufgenommene, die eine Lehre absolvieren, ist ein Arbeitsweg von bis zu 4 Stunden pro Tag nicht zumutbar.

Zu Abs. 5:

Um das Ermessen bei Gesuchen auf einen Kantonswechsel, auf den kein Anspruch besteht, präziser zu definieren und nicht dem Gutdünken der Kantone zu überlassen, sollte Absatz 5 analog zu Artikel 27 Absatz 3 AsylG folgendermassen ergänzt werden: «Die Kantone tragen dabei den schützenswerten Interessen der gesuchstellenden Person Rechnung. Diese betreffen insbesondere Verwandtschaftsverhältnisse, die zu psychischer Stabilisierung und sozialer Integration beitragen können».

### **Auslandreisen von Personen aus dem Asyl- und Ausländerbereich und für Personen mit vorübergehendem Schutz:**

Die KID begrüsst das Vorgehen des EJPD, die Änderung des AIG vom 17. Dezember 2021 schrittweise zu bearbeiten. Bereits in der Vernehmlassung bezüglich Einschränkungen bei Auslandsreisen für vorläufig aufgenommene Personen hatte die KID auf die störenden Elemente eines solch generellen Reiseverbotes aufmerksam gemacht. Das Reiseverbot für vorläufig aufgenommene Personen, insbesondere in europäische Staaten, ist grundsätzlich neu zu überdenken. Die negativen Auswirkungen eines solchen Verbots gerade auf die Zielgruppe, für die primär eine soziale Integration im Fokus steht, wurden nicht gebührend in Betracht gezogen. Ebenfalls wurden in der Diskussion die positiven Auswirkungen auf die Integration von Auslandsreisen von Jugendlichen in Schulen oder Sportvereinen sowie von Verwandtenbesuchen zur Bewältigung

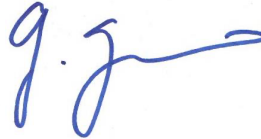
traumatischer Erlebnisse, nicht berücksichtigt. Die KID erachtet es deshalb als unerlässlich, dass diese Diskussion im Kontext der Gleichbehandlung von vorläufig aufgenommenen Personen und Personen mit Schutzstatus S auf fachlicher Ebene neu beurteilt wird.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Integrationsdelegierten**

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'N. Gilgen'.

Nina Gilgen  
Co-Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'G. Greco'.

Giuseppina Greco  
Co-Präsidentin